

§ 3

Ernennung

(1) Der Vorschlag auf Ernennung zum Kreisschulinspektor erfolgt durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises; der Vorschlag auf Ernennung zum Bezirksschulinspektor durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes. Als Ernennung gilt die Bestätigung durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes bzw. durch das Ministerium für Volksbildung. Der Hauptschulinspektor wird vom Minister für Volksbildung ernannt.

(2) Die Vorschläge für die Ernennung der Kreis- und Bezirksschulinspektoren sind von den Leitern der Abteilungen Volksbildung eingehend zu begründen. Die Begründung muß eine Bewertung der politischen und pädagogischen Qualitäten der Vorgeschlagenen enthalten und das Ergebnis einer gründlichen Kontrolle durch den Schulinspektor des übergeordneten Organs sein.

(3) Die Einstellung darf nicht vorgenommen werden, solange die Ernennung zum Schulinspektor aussteht.

§ 4

Abberufung

(1) Kreisschulinspektoren und Bezirksschulinspektoren dürfen nur mit Genehmigung der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes bzw. des Ministeriums für Volksbildung abberufen werden.

(2) Die Anträge auf Abberufung sind in jedem Falle eingehend zu begründen.

III. Aufgaben der Schulinspektoren

§ 5

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Schulinspektoren kontrollieren, wie die Maßnahmen der zentralen Organe und die Beschlüsse der örtlichen Organe des Staates auf dem Gebiete der Volksbildung durchgeführt werden, überzeugen sich von ihrer Wirksamkeit und geben Anleitung zur Durchführung der Aufgaben und Verbesserung der Arbeit.

(2) Sie arbeiten eng mit Lehrern, Erziehern, Eitern, Elternbeiräten, Parteien und Massenorganisationen, volkseigenen Betrieben und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zusammen, um sich von der Auswirkung der durchgeführten Maßnahmen zu überzeugen und die Werktätigen zur Durchführung der Maßnahmen zu mobilisieren.

(3) Es ist unzulässig, Schulinspektoren während ihrer Dienstzeit zu Tätigkeiten, die nicht mit der Durchführung dieser Aufgaben im Zusammenhang stehen, heranzuziehen.

§ 6

Gemeinsame Aufgaben

Die Schulinspektoren

- a) richten sich bei der Kontrolle der Durchführung in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und in den Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise nach den für sie erlassenen Arbeitsrichtlinien,
- b) müssen eine genaue Kenntnis des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungsstandes ihres Inspektionsgebietes besitzen und in der Lage sein, jederzeit einen genauen Überblick über die Schulsituation in ihrem Inspektionsgebiet zu geben.

- c) wirken bei der Entwicklung und Auslese der Kader in ihrem Inspektionsgebiet und bei der Lenkung des Lehrereinsatzes mit,
- d) legen ihrem Abteilungsleiter nach der Inspektion einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle vor,
- e) wirken bei der Anfertigung von Analysen und bei der Auswertung der Planabrechnungen und statistischen Erhebungen mit und legen die Ergebnisse den Kontrollen zugrunde.

§ 7

Aufgaben des Kreisschulinspektors

Der Kreisschulinspektor

- a) übt die Kontrolle der Durchführung im Auftrage des Leiters der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises in den unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen des Kreises aus. Er arbeitet unter Anleitung des Abteilungsleiters nach einem von diesem genehmigten Monatsarbeitsplan,
- b) fördert systematisch die politische und fachliche Entwicklung der Direktoren, Schulleiter und Leiter der Erziehungseinrichtungen, Lehrer und Erzieher,
- c) nimmt an Sitzungen der Pädagogischen Räte teil und wirkt helfend und fördernd auf ihre Arbeit ein,
- d) arbeitet eng mit den Pädagogischen Kreiskabinetten zusammen,
- e) verallgemeinert die besten pädagogischen Erfahrungen und gibt sie über das Pädagogische Kreiskabinett an alle Einrichtungen seines Inspektionsbereiches weiter,
- f) wertet nach jeder Kontrolle über Bildungs- und Erziehungseinrichtungen seine Feststellungen im Pädagogischen Rat aus, zieht seine Folgerungen und ordnet Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit an,
- g) informiert den Bürgermeister nach der Inspektion über die Ergebnisse der Kontrolle, die angeordneten Maßnahmen und Vorschläge für die Verbesserung der Arbeit der überprüften Einrichtung,
- h) nimmt an den Direktorenkonferenzen und Konferenzen der Leiter der Erziehungseinrichtungen teil und unterbreitet dem Abteilungsleiter Vorschläge für die Tagesordnung,
- i) schlägt dem Abteilungsleiter die besten Lehrer, Erzieher, Direktoren und Leiter von Erziehungseinrichtungen für die Verleihung von Auszeichnungen vor, begründet die Vorschläge ausführlich und überprüft die Vorschläge der Schulen.

§ 8

Aufgaben des Bezirksschulinspektors

Der Bezirksschulinspektor

- a) übt die Kontrolle der Durchführung im Auftrage des Leiters der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und in den unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen aus. Er arbeitet unter Anleitung des Abteilungsleiters nach einem von diesem genehmigten Monatsarbeitsplan, ^